

22./IV. 1918

165

(Die Versorgung der Badegäste mit Lebensmitteln.) Der Balneologische Landesverein gibt bekannt, daß sich heuer laut Entscheidung des Volksernährungsamtes die Besucher der Badeorte selbst mit den nötigen Lebensmitteln zu versehen haben. Zu diesem Zwecke werden den Badegästen die für die Dauer der Badezeit ihnen zukommenden Lebensmittel gegen Einziehung der Karten im vorhinein ausgefolgt, ebenso erhalten sie eine besondere Legitimation, die die anstandslose Beförderung der Lebensmittel ermöglichen wird. Die von den einzelnen Badegästen angegebenen Badedirektionen werden von der Ausfolgung der Lebensmittel auf amtlichem Wege verständigt. Personen, die in dem Bade nicht eigenen Haushalt führen, geben ihre mitgenommenen Vorräte bei der Badedirektion ab und erhalten dafür entweder die dort gültigen Lebensmittelkarten oder Anweisungen auf volle Verpflegung. Von den Vorräten der Badeorte werden nur jene ausländischen und ausnahmsweise auch inländischen Badegäste versorgt, die nicht aus eigener Schuld ihre Lebensmittel von der heimischen Behörde nicht erhalten können und hierüber ein Zeugnis vorweisen. Auch bei vorübergehendem und ganz kurzem Aufenthalt in einem Badeorte ist die Mitnahme eigener Lebensmittel oder des oben erwähnten Zeugnisses erforderlich. Nur bei ganz plötzlich und dringend erfolgter Abreise vom Wohnorte können Gäste in den Badeorten gegen Ablieferung der an dem regelmäßigen Aufenthaltsorte gültigen Karten aus den Vorräten des Badeortes Lebensmittel erhalten. Der Balneologische Verein hat auf Anraten hervorragender Aerzte beschlossen, Zimmer nur für höchstens vier Wochen zu vermieten. Eine Ausnahme kann bloß dann gemacht werden, wenn ein Badearzt den weiteren Aufenthalt eines auf Kur weilenden Gastes als wünschenswert bezeichnet. Die Badegäste werden schließlich vom Verein er sucht, Badewäsche und Betttücher, wenn möglich, auch Bettüberzüge mitzunehmen.